

Amtsblatt

für die Stadt Bad Liebenwerda

Jahrgang 17

Bad Liebenwerda, Mittwoch, den 14.07.2010

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachungen:

- Seite 1: Erneute außerplanmäßige Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2010
Seite 1: Termine des Bau- und des Sozialausschusses nach der Sommerpause
Seite 1: Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2010
Seite 1: Beschlussfassung der außerplanmäßigen Stadtverordnetenversammlung vom 07.07.2010
Seite 1-4: Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda
Seite 4-5: Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden:

- Seite 5: Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Thalberg
Seite 4: Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Fichtenberg, Altenau und Burxdorf, veröffentlicht am 23.06.2010 im Amtsblatt Nr. 9
Seite 5-6: Zwangsversteigerungen

Amtliche Bekanntmachungen

Die nächste erneute außerplanmäßige Stadtverordnetenversammlung findet am 21.07.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Tagesordnung zur außerplanmäßigen

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 21.07.2010, 17:00 Uhr öffentlicher Teil

- 01 Eröffnung und Begrüßung
- 02 Anträge zur Niederschriften über die Stadtverordnetenversammlungen am 30.06.2010 und 07.07.2010 -öffentlicher Teil-
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsvorsteher

nichtöffentlicher Teil

- 01 Anträge zur Niederschriften über die Stadtverordnetenversammlungen am 30.06.2010 und 07.07.2010 -nichtöffentlicher Teil-
- 02 Vertragsanpassung der InterSPA
- 03 Bekanntgaben der Verwaltung
- 04 Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Der nächste Bauausschuss findet am 07.09.2010 und der nächste Sozialausschuss findet am 08.09.2010 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Bad Liebenwerda statt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 05/39/10 - Querung der B 101 im Zuge des 3-streifigen Ausbaus in Höhe Dobra, Zeischaer Weg

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum dreistreifigen Ausbau der B 101 zwischen Bad Liebenwerda und Elsterwerda mit der Stellungnahme der Stadt Bad Liebenwerda die Forderung einzubringen, eine Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer in Form eines Tunnels am jetzigen Kreuzungspunkt Zeischaer Weg/B101 zu errichten.

Beschluss-Nr. 05/40/10 - Umstufungsvereinbarung im Zusammenhang mit dem Neubau der Ortsumgehung (OU) B 183 Bad Liebenwerda

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umstufungsvereinbarung Nr. 01/10/B 183 OU Bad Liebenwerda des Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Süd, Hauptsitz Cottbus vom 20.05.2010 zu unterzeichnen.

Beschluss-Nr. 05/41/10 - Baumaßnahmen im Grundschulzentrum - Jahres-scheibe 2011

Für das Jahr 2011 sind im Haushaltsplan 2011 für die weitere Sanierung des Grundschulzentrums 320.000 EUR einzustellen. In die Finanzplanung für das Jahr 2012 sind Ausgaben in Höhe von 580.000 EUR aufzunehmen

Beschluss-Nr. 05/42/10 - Auflösung der Arbeitsförderungsgesellschaft „Elbe-Elster“ mbH

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auflösung der Arbeitsförderungsgesellschaft „Elbe-Elster“ mbH (nach § 60 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG durch Beschluss der Gesellschafter) zu.

Beschluss-Nr. 05/43/10 - Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Beschluss-Nr. 05/44/10 - Ordnungsbehördliche Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda wird beschlossen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 05/46/10 – Personalentwicklungskonzept

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 05/47/10 – Bewilligung von Dienstbarkeiten für Durchleitungsrechte im Windeignungsgebiet Lausitz III

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 05/48/10 – Grundstücksverkauf in Bad Liebenwerda

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Beschluss-Nr. 05/49/10 - Grundstücksverkauf im Gewerbegebiet Lausitz

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer außerplanmäßigen Sitzung am 07.07.2010 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 05/50/10 - Auflösung einer GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Auflösung der Kur- und Feriendorf Bad Liebenwerda GmbH zu.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bad Liebenwerda

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 202,206) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda erlassen: Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 unzulässiger Lärm
- § 5 Verunreinigungsverbot
- § 6 Papierkörbe, Sammelbehälter
- § 7 Reinigung von Kraftfahrzeugen
- § 8 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

- § 9 Benutzung der Anlagen
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Öffentliche Einrichtungen
- § 12 Schutzvorkehrungen
- § 13 Plakatieren / Verunstaltung des Straßenbildes
- § 14 Hausnummern
- § 15 Tierhaltung
- § 16 Fäkalien- und Dungabfuhr
- § 17 Erlaubnisse und Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die Stadt Bad Liebenwerda und die dazugehörenden Ortsteile. Für den Bereich des Kurparks gilt ergänzend die Kurparkordnung.

(2) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen). Zur Straße gehören außerdem der Luftraum über dem Straßenkörper sowie das Zubehör. Als Zubehör sind die Verkehrs- und Hinweiszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstige Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung anzusehen.

(3) Zu den Verkehrsflächen gehören darüber hinaus insbesondere die Fahrbahnen, Wege, Plätze, öffentliche Parkplätze, Bürgersteige und Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(4) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere:

1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswartehallen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Litfasssäulen, Zierbrunnen, Wasseranlagen, Wehre, Stauanlagen, Brücken, Bootsanlegestellen und Einrichtungen des Gewässertourismus, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen, an Straßen und öffentliche Flächen angrenzende Grundstücksseiten.

(3) Friedhöfe sind keine Anlagen im Sinne des Abs. 3. Für sie gelten besondere Bestimmungen.

§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder unzumutbar beschränkt werden.

Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Im Übrigen gilt das Straßenverkehrsrecht.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt:

1. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge,
2. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
3. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Poller, Spielgeräte und sonstige öffentliche Gegenstände, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen zu lagern oder zu übernachten soweit diese Verordnung nicht Ausnahmen zulässt;
5. sich in den Anlagen und Verkehrsflächen so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, den Genuss alkoholischer Getränke, den Aufenthalt im berauschten Zustand oder Betteln;
6. das Ansammeln und Lagern in Personengruppen, wenn dabei Anwohner oder Passanten belästigt, bei der Nutzung öffentlicher Anlagen und des Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert oder Müll und Glasscherben hinterlassen werden;
7. Parkplätze, Bushaltestellen und andere Einrichtungsgegenstände anderweitig als zu ihrer eigentlichen Bestimmung zu benutzen;
8. unbefugt Werbeträger oder Plakate aufzustellen, aufzuhängen, aufzukleben oder genehmigte Plakate zu überkleben;

9. in Anlagen und auf Verkehrsflächen gefährliche Spielgeräte zu benutzen;
10. Gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs.2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben sowie ohne Erlaubnis öffentliche Flächen zu nutzen.

Die Vorschriften des Brandenburgischen Straßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes ergangene Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 unzulässiger Lärm

1. Es ist untersagt, ohne Berechtigung oder in unzulässigem oder nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen oder die Gesundheit anderer zu schädigen.

2. Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Betätigungen untersagt, welche die allgemeine Ruhe stören oder andere Belästigungen verursachen. Zur Wahrung der allgemeinen Sonn- und Feiertagsruhe wird auf das Feiertagsgesetz des Landes Brandenburg verwiesen. Danach sind alle Arbeiten und Belästigungen verboten, die geeignet sind, die Sonn- und Feiertagsruhe zu stören.

§ 5 Verunreinigungsverbot und störendes Verhalten

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmittel sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Beschriften, Bemalen, Besprühen oder Bekleben von Verkehrsflächen, Einrichtungen und Anlagen
3. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 4 m von der Straße entfernt liegen;
4. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
5. das Lagern, Ausschütten, Ablassen und die Einleitung von Salzen, Säuren, Öl, Benzin, Benzol, Laugen, Farben, oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
6. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossene Behälter verfüllt worden sind.
7. die Verrichtung der Notdurft und urinieren außerhalb der Toiletten
8. Gewässer und Brunnen zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen,
9. Konsum von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln auf allen öffentlichen Parkplätzen und Bushaltestellen sowie auf folgenden Wegen und Plätzen:
Roßmarkt, Markt, direkt vor den Einkaufsmärkten REWE, Lidl, NETTO, Aldi, Am Haidchensberg und Rösselpark und den dazugehörigen Parkflächen sowie vor allen Getränkemärkten und Getränkestützpunkten und den dazugehörigen Parkflächen

Ausgenommen davon sind genehmigte Bereiche der Außengastronomie und genehmigte Veranstaltungen. Die außerdem in der Kurparkordnung getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten (z.B. Imbissstände), Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus im Umkreis von 6m gründlich zu säubern sowie im Umkreis von 50 m alle Rückstände, der von ihm verkauften Ware zu beseitigen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder –gefährdungen führen und somit in den Anwendungsbereich des § 32 StVO fallen.

§ 6 Papierkörbe / Sammelbehälter

(1) Im Haushalt und Gewerbe anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Die Bereitstellung von Mülltonnen, (Restmülltonnen, Papiertonnen, gelbe Tonnen, gelbe Säcke) und Sperrmüll zur Abholung durch den Abfallentsorgungsverband, darf frühestens einen Tag vor der Entsorgung erfolgen. Eine Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs durch die Bereitstellung der Mülltonnen und des Sperrmülls ist auszuschließen. Nicht abtransportierter Sperrmüll ist durch denjenigen, der die Abholung beauftragt hat, zurückzunehmen.

(3) Glascontainer dürfen nur mit den Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. An Sonn- und Feiertagen und während der allgemeinen Ruhezeiten ist es verboten, Glas in die Container zu werfen.

(4) Das Ablagern von Sammelgut und Müll aller Art an den Wertstoffcontainer Stellflächen und auf den Wertstoffcontainern ist untersagt.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“.

§ 7 Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist außerhalb dafür vorgesehener Flächen und Anlagen verboten.

§ 8 Wohnwagen, Zelte, Verkaufswagen

(1) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen und auf Verkehrsflächen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse (z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, Frischwarenverkauf durch ambulanten Handel) dient und eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.

§ 9 Benutzung der Anlagen

(1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.

(2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien in und auf Verkehrsflächen und Anlagen sind unzulässig. Ausnahmen können durch Sondernutzungsgenehmigung erteilt werden.

§ 10 Kinderspielplätze

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kinder bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten.

(4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.

(5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden.

(6) Der Genuss alkoholhaltiger Getränke ist auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Straßenkanäle oder Einflusöffnungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen. Im Winter sind die Anlieger bzw. Nutzer der Grundstücke verantwortlich, Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen von Eis und Schnee freizuhalten. Im Übrigen gilt die Straßen – und Winterdienstsatzung der Stadt Bad Liebenwerda.

§ 12 Schutzvorkehrungen

(1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Grundstückseigentümern oder deren Beauftragten zu entfernen, wenn dadurch für Personen oder Sachen eine Gefährdung entsteht.

(2) Blumentöpfe und Blumenkästen sind vor einem Herabstürzen zu sichern.

(3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten, Bäume und Sträucher so gepflanzt und beschnitten werden, dass sie niemanden gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe und spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.

(5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckel und Klammern) versehen sein. Sie sind verkehrssicher anzubringen und so zu unterhalten, dass sie niemanden verletzen oder gefährden können.

(6) Fahnen, Schriftbilder und Girlanden dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z.B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.

(7) Bauruinen und Baustellen sind mit einem Bauzaun der den Vorschriften des Baurechts genügt, abzugrenzen. Im Innenstadtbereich und in der geschlossenen Ortslage ist straßenseitig zusätzlich ein Sichtschutz anzubringen. Baurechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Brachliegende Flächen, Baulücken und an öffentliche Straßen und Plätze angrenzende Grundstücke, die in der bebauten Ortslage liegen, sind regelmäßig zu pflegen und in einem ordentlichen Zustand zu halten. Wilder Bewuchs ist kurz zu halten und muss ab einer Höhe von 20 cm abgemäht werden.

§ 13 Plakatieren / Verunstalten des Straßenbildes

(1) Das Aufstellen bzw. Aufhängen von Werbeplakaten bedarf gemäß der Sondernutzungssatzung einer Genehmigung der Stadt Bad Liebenwerda. Das gilt auch für Litfaßsäulen.

(2) Es ist nicht gestattet,

- auf Straßen und in Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung,
- an Lichtmasten, Schaltkästen, Buswartehäuschen und auf Parkplätzen,
- an den zur Straße hin gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und Hauseingängen, soweit sie von einer öffentlichen Straße einsehbar sind,
- an Bäumen,

- an sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post,

- an Fahrzeugen, die zum Parken abgestellt sind,

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften unbefugt anzubringen, sowie die genannten Einrichtungen zu bemalen, zu beschreiben oder zu bekleben.

(3) Soweit im Rahmen der Sondernutzung nach den straßenrechtlichen Bestimmungen das vorübergehende Aufstellen von Werbefahrzeugen oder Werbeanlagen oder das Verteilen von Werbematerial auf Gehwegen oder in Fußgängerzonen erlaubt wird, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und der Fußgängerverkehr nicht behindert oder belästigt werden.

§ 14 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilter Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße deutlich erkennbar und lesbar sein und so erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Hauseingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Tor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden.

Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(4) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 15 Tierhaltung

(1) Wer auf Straßen und Verkehrsflächen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass die Tiere niemanden gefährden oder belästigen können. Das Halten gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art ist der Stadt Bad Liebenwerda anzuzeigen. Diese Tiere dürfen nicht auf Straßen und in Anlagen mitgeführt werden.

(2) Hunde sind innerhalb der bebauten Ortslagen an der Leine zu führen.

Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen ist untersagt.

(3) Verunreinigungen der Straßen, Fußwege einschließlich Fußgängerzonen, Randbereiche und Rasenflächen durch Tiere in der Ortslage sind vom Tierhalter oder dessen Beauftragten sofort zu beseitigen.

Tiere sind von Papierkörben, Mülleimern und Auslagen der Verkaufsstellen fernzuhalten.

(4) Das Füttern von streunenden und wilden Tieren ist verboten.

Wer streunende Tiere aufnimmt oder füttert wird Eigentümer des Tieres und hat die Folgekosten zu tragen.

(5) Verlorene Tiere und Fundtiere, die offensichtlich aus einer Tierhaltung stammen, sind sofort bei der Stadtverwaltung bzw. bei der Polizei anzuzeigen.

§ 16 Fäkalien- und Düngerabfuhr

(1) Für die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abortanlagen gelten die Satzungen des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda. Für andere Abwasseranlagen, die dieser Satzung nicht unterliegen (z.B. Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, Dungsgruben), die gesundheits-schädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz (ImSchG) die Reinigung und Entleerung vorzunehmen. Das heißt, dass schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

(2) Die vorstehend genannten Stoffe und Abfälle dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit übelriechende oder ekelerregende Stoffe nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.

(3) Die Fäkalienentsorgung im Innenstadtbereich ist zeitlich begrenzt an Werktagen nur bis täglich 9:00 Uhr zulässig. Ausnahmegenehmigungen können bei Havariefällen und schwierigen Straßenverhältnissen erteilt werden.

(4) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dünge Stoffe dürfen nur in einem Mindestabstand von 500 m zur geschlossenen Wohnbebauung ausgebracht werden. In Ackerböden sind die oben genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen nicht mehr eintreten.

(5) Auf bestellten Ackerflächen dürfen Düngestoffe nur dann ausgebracht werden, wenn Geruchsbelästigungen durch die Art der Ausbringung ausgeschlossen werden (z.B. Einsatz von Gülleschleppschläuchen oder genügend Abstand zur Wohnbebauung).

(6) Samstags und an Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen dürfen die in Abs. 3 genannten übelriechenden Düngestoffe nur aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens aber bis 16:00 Uhr eingearbeitet werden. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist das Aufbringen dieser Stoffe unzulässig.

§ 17 Erlaubnisse und Ausnahmen

(1) Das Ordnungsamt der Stadt Bad Liebenwerda kann auf Antrag die nach dieser Verordnung zulässigen Ausnahmen von den Bestimmungen erteilen. Ein Antrag auf Erlaubnis für eine Ausnahme nach dieser Verordnung ist mindestens vier Wochen vor dem Tag, für den die Erlaubnis erteilt werden soll, zu stellen.

(2) Vom Verbot der Betätigung, die geeignet sind die Nachtruhe (22:00 Uhr – 06:00 Uhr) zu stören, werden folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

a) für die Nacht vom 31. Dezember nach 01. Januar jeden Jahres,
b) für Volksfeste und Jahrmärkte im Sinne des § 68 Abs. 2 GewO bis nachts 02:00 Uhr, auf den jeweiligen Festplatz beschränkt.

(3) Landwirtschaftliche Ernte- und Bestellarbeiten dürfen im Bedarfsfall zwischen 05:00 Uhr und 23:00 Uhr ausgeführt werden. Gleiches gilt für Be- und Entladearbeiten gewerblicher Art.

(4) Für genehmigte Außengastronomie wird in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober eines jeden Jahres eine Öffnungszeit bis 23:00 Uhr zugelassen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der allgemeinen Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung nicht nachkommt,
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung nicht beachtet,

3. die Ruhezeiten nach § 4 der Verordnung nicht einhält

4. die Verunreinigungsverbote gem. § 5 der Verordnung missachtet,

5. die Verbote gem. § 6 der Verordnung hinsichtlich der Papierkörbe und Sammelbehälter missachtet,

6. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 7 der Verordnung nicht beachtet,

7. das Ab- und Aufstellungsverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 8 der Verordnung missachtet,

8. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 9 der Verordnung nicht beachtet,

9. den Regelungen und Verboten des § 10 der Verordnung nicht nachkommt,

10. die Gebrauchsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen gem. § 11 der Verordnung, beeinträchtigt oder als Anlieger bzw. Nutzer die öffentlichen Einrichtungen vor seinem Grundstück nicht schnee- und eisfrei hält.

11. die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 12 der Verordnung nicht erfüllt,

12. die Verbote gem. § 13 der Verordnung hinsichtlich des Anbringens von Werbematerial nicht beachtet,

13. die Hausnummerierungspflichten gem. § 14 der Verordnung, nicht durchführt,

14. die Regelungen zur Tierhaltung und zur Beseitigung von Verunreinigungen gem. § 15 missachtet,

15. entgegen § 16 Fäkalien- und Düngerabfuhr durchführt oder als Auftraggeber durchführen lässt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I, S. 3387), mit Geldbußen von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach dem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda in Kraft.

Bad Liebenwerda, 14.07.2010

Thomas Richter
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda (Kurparkordnung)

Aufgrund des § 26 Abs. 1 und 3 Ordnungsbehördengesetz des Landes Brandenburg (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I, S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 202,206) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.06.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für den Kurpark der Stadt Bad Liebenwerda erlassen:

§1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Die ordnungsbehördliche Verordnung gilt für den gesamten Kurpark im Stadtgebiet Bad Liebenwerda gemäß beauflegtem Lageplan, der Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

2. Anlagen im Sinne dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die gärtnerisch gestalteten Flächen, Spiel-, Sport- und sonstige Unterhaltungseinrichtungen, sämtliche Bauwerke, Wege und Grünanlagen im Kurpark.

3. Die ordnungsbehördliche Verordnung soll einen geregelten Kurparkbetrieb und damit sowohl Sicherheit und Ordnung als auch Erholung, Geselligkeit und Vergnügen für die Besucherinnen und Besucher gewährleisten.

4. Die gemeinsame Nutzung des Kurparks erfordert von allen Besuchern Vorsicht, Verständnis und gegenseitige Rücksicht. Jeder Kurparkbesucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

5. Auf die ordnungsbehördliche Verordnung wird durch Beschilderungen hingewiesen. Sie ist für alle Besucher des Kurparks verbindlich.

6. Darüber hinaus gelten die Regelungen der ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Bad Liebenwerda.

§ 2 Hausrecht

Personal, welches die Befugnis durch Dienstaussweis nachweist, übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Bei Verstößen gegen die ordnungsbehördliche Verordnung kann Besuchern vorübergehend oder dauernd der Besuch des Kurparks untersagt werden.

§ 3 Haftung

1. Die Besucher betreten den Kurpark einschließlich der Spiel-, Sport- und Unterhaltungseinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers den Park und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von in den Kurpark mitgebrachten Gegenständen wird nicht haftet.

§ 4 Sauberkeit der Anlagen

(1) Jede Verunreinigung der Anlagen über das übliche Maß hinaus ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen,

b) die Anlagen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen oder beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen,

c) das Anbringen oder Anbringen lassen, Aufstellen oder Aufstellen lassen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern und anderen Werbemitteln jeder Art.

(2) Wer Anlagen verunreinigt, ist zur unverzüglichen Reinigung verpflichtet.

§ 5 Stadtstreichei und Belästigung

Es ist untersagt im Kurpark:

1. zu lagern, zu nächtigen, zu zelten oder zu biwakieren,

2. Andere durch Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten zu behindern, zu stören oder zu belästigen sowie

3. Personen zum Zweck der Bettelei nachdrücklich oder hartnäckig anzusprechen.

§ 6 Benutzung des Kurparks

1. Der Kurpark ist ständig zugänglich. Eventuell erforderliche Beschränkungen werden öffentlich bekannt gemacht.

2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden hinsichtlich des Kurparks nimmt das Personal im Informationsbüro des Haus des Gastes oder das Bürgerbüro im Rathaus, Markt 1 entgegen.

3. Im Kurpark ist es untersagt:

a) diesen mit Fahrzeugen (Fahrräder eingeschlossen, soweit nicht Radwege ausgewiesen sind) jeglicher Art zu befahren oder diese dort abzustellen. Ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlagen dienenden Arbeitsfahrzeuge sowie Kinderwagen und Rollstühle. Inline Skates, Roller-Skates, Rollschuhe und Skateboards sind verboten.

b) die Anlagen außerhalb der Wege und Plätze, Spielflächen und als Liegewiesen ausgewiesenen Flächen zu betreten. Das Betreten des Kneipp-Brunnens ist nur im Rahmen von Kneipp-Anwendungen erlaubt.

c) Radios, CD-Player und ähnliche Geräte zu betreiben und dadurch Dritte zu belästigen oder zu stören,

d) Alkohol oder andere Rauschmittel zu konsumieren. Dies gilt explizit für folgende Plätze:

- Brunnen mit der Wäldchenwiese
- Denkmal Friedrich Wilhelm III. im Umkreis von 30 m
- Eingezäunte Sportfläche am Kurzentrum
- Park der Sinne,
- Otto - Kloss - Garten
- Kurparkteiche.

e) Ballsportarten außerhalb der für Ballsportarten bestimmten oder freigegebenen Flächen auszuüben,

f) die Anlagen sowie vorhandene Gegenstände (z. B. Bänke, Brunnen, Lampen, Statuen, Sportgeräte, „Sinnelemente“) und die Pflanzungen zu beschädigen, zu zerstören und zu verunreinigen,

g) ohne Genehmigung der Stadt Bad Liebenwerda zu werben, zu plakatieren, Waren aller Art einschließlich Speisen oder Getränke oder andere gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen entgegenzunehmen,

h) Hinweisschilder, Aufschriften und Zeichen zu beschädigen, zu beseitigen, zu verändern oder sonst für ihren Zweck unbrauchbar zu machen,

i) Einfriedungen und Absperrungen von Teilflächen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen, sowie

j) Bäume, Brunnen, Statuen und dergleichen zu besteigen.

§ 7 Verunreinigung angrenzender Gewässer

Es ist verboten, die im Kurpark befindlichen oder an ihn angrenzenden Gewässer und Brunnen zu verunreinigen, feste Gegenstände oder Flüssigkeiten in sie einzubringen, darin zu waschen, sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 8 Mitführen von Hunden und anderen Tieren

1. Hunde und andere Tiere sind jederzeit an der Leine zu führen, anfallender Kot ist sofort zu beseitigen.

2. Es ist verboten, Hunde und andere Tiere auf Kinderspielplätze und ausgewiesene Liegewiesen mitzunehmen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen der §§ 4-8 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nicht beachtet oder verletzt.

2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I, S. 3387), mit Geldbußen von 5 Euro bis zu 1.000 Euro geahndet werden, soweit sie nicht nach dem Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenwerda in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 14.07.2010

Thomas Richter
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinden Fichtenberg, Altenau und Burxdorf, veröffentlicht am 23.06.2010 im Amtsblatt Nr. 9

Der § 9 - Kosten für die Grabberäumung - muss wie folgt ergänzt werden:

§ 9, Abs. 1 muss richtig lauten:

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes bzw. der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer gemäß der §§ 21, 23, 24 und 25 der Friedhofssatzung vom 14.06.2010 werden folgende Kosten erhoben:

Herzberg, den 23.06.2010

Ilona Herfort i. A. Evelin Müller
Amtsleiterin Sachbearbeiterin

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Thalberg

Auf Grund des § 10 Abs.7, Landesjagdgesetz Brandenburg, lade ich die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Thalberg zur Genossenschaftsversammlung

am Freitag, d. 27.08.2010, um 19:00 Uhr

in die Waldbühne in Thalberg, Liebenwerdaer Straße, Ortsausgang links in Richtung Theisa, herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des ehemaligen Vorstehers zum Berichtszeitraum und Entlastung des ehemaligen Vorstandes (durch Handzeichen)
3. Bericht des ehemaligen Kassenprüfers und Entlastung des ehemaligen Kassenführers (durch Handzeichen)
4. Wahl des neuen Vorstandes der Jagdgenossenschaft Thalberg
 - Vorsteher und dessen Stellvertreter
 - zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
 - einen Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - einen Kassenführer und dessen Stellvertreter
 - zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter
5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses
6. Übernahme der Versammlungsleitung durch den neuen Vorsteher
7. Erläuterung und Beschlussfassung des Haushaltplanes 2010/11
8. Beratung und Beschlussfassung zur Verwendung der Pachteinnahmen
9. Schlusswort

Wahlvorschläge zur Neuwahl des Vorstandes können bis zur Wahl bei mir, im Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, eingereicht werden.

- Der Bürgermeister -

Auszug aus dem Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003,

§ 10 Abs. 7 Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom hauptamtlichen Bürgermeister, bei amtsangehörigen Gemeinden vom Amtsdirektor wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft. Von der Übernahme der Geschäfte ist die untere Jagdbehörde in Kenntnis zu setzen.

Im Übrigen gilt die Satzung der Jagdgenossenschaft Thalberg, vom 15.02.2002, die im Amtsblatt für die Stadt Bad Liebenwerda, Nr. 12, am 12.06.2002 veröffentlicht wurde. Diese liegt im Ordnungsamt der Stadt Bad Liebenwerda zur Einsichtnahme aus.

Zwangsversteigerung

Am Dienstag, den 24.08.2010, 9:00 Uhr, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Grundbuch von **Dobra Blatt 451** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nummer 1, Flur 3, Flurstück 51/2, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dorfstraße, groß 764 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem massiven, teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss (WF ca. 115m²) sowie mit einer Garage in der Dorfstraße 15.
Verkehrswert: 99.000 EUR

Verkehrswert: 161.000 EUR

Ein Erwerb unter 50% des Verkehrswertes ist möglich

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Az: 15 K 163/08



Zwangsversteigerung

Am 31.08.2010, 15:30 Uhr, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Gebäudegrundbuch vom **Maasdorf Blatt 863** eingetragene Gebäudeeigentum; Gebäude auf Flur 2, Flurstück 145/20, Gebäude- und Freifläche Weinbergweg 8, groß 1.136 m² und Flur 2, Flurstück 145/34, Gebäude- und Freifläche Weinbergweg 8, groß 62 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus und Nebengebäude auf der Grundlage von Gebäudeeigentum mit Nutzungsrecht an fremden Grundstück

Verkehrswert: 161.000 EUR

Ein Erwerb unter 50% des Verkehrswertes ist möglich

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Az: 15 K 65/09



Zwangsversteigerung

Am 31.08.2010, 13:00 Uhr, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Gebäudegrundbuch von **Dobra Blatt 506** eingetragene Grundstück; Flur 3, Flurstück 43/3, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, groß 10.767 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:
Gaststätte mit Saal, Nebengebäude und Pension am Kirchplatz 1

Verkehrswert: 61.400 EUR
nebst 4.045,10 EUR (Zubehör)

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Az: 15 K 99/09



Zwangsversteigerung

Am 14.09.2010, 13:00 Uhr, soll im Gerichtsgebäude Burgplatz 4 in 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1 das im Grundbuch von **Bad Liebenwerda Blatt 2150** eingetragene Grundstück; Flur 24, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche Landwirtschaftsfläche, groß 1.640 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten:
Saniertes (ANfang der 1990er) Wohnhaus (ca. 104 m² Wohnfläche) in der Dresdener Straße 55 und Garagengebäude

Verkehrswert: 90.000 EUR

Ein Gutachten kann auf der Geschäftsstelle während der Sprechzeiten eingesehen werden. Informationen auch unter: www.zvg.com (komplettes Gutachten)

Amtsgericht Bad Liebenwerda
Az: 15 K 75/09



**Das nächste Amtsblatt erscheint am Mittwoch, den 15.09.2010 -
Redaktionsschluss ist am Freitag, den 09.09.2010.**

Impressum: Herausgeber: Stadt Bad Liebenwerda, Der Bürgermeister, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda. Fax: 035341/155-420, E-mail: Stadtverwaltung@badliebenwerda.de
Satz/Druck: Rosenhahn Werbung & Druck, Torgauer Straße 14, 04924 Bad Liebenwerda
Tel.: 035341/10471 • Fax: 035341/10446, E-mail: stadtschreiber@badliebenwerda.de
Vertrieb: City-Post Torgau GmbH & Co. KG • Solarstraße 27 • 04860 Torgau
Das Amtsblatt erhält jeder Haushalt der Stadt Bad Liebenwerda kostenlos zugestellt.
Zusätzliche Exemplare sind bei der Stadt Bad Liebenwerda, Rathaus, Markt 1, 04924 Bad Liebenwerda, Zimmer 1, erhältlich.